

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.64 vom 28. April 2009

ZH Steuerrekursgericht, 2009-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2009.64

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.64 du 28 avril 2009

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.64 del 28 aprile 2009

Regeste

Revision. Interkantonale Doppelbesteuerung. Ist für eine bestimmte Steuerperiode der Zürcher Steuerhoheitsentscheid bzw. die Einschätzung bereits in Rechtskraft erwachsen, beansprucht jedoch ein anderer Kanton für die nämliche Periode ebenfalls die - unbeschränkte - Steuerhoheit, so ergeben sich Probleme verfahrensrechtlicher Natur. Ist der Steuerpflichtige mit der Beurteilung der Sache durch den Zweitkanton einverstanden, so kann von ihm nicht verlangt werden, aus rein formalistischen Gründen den dortigen Rechtsmittelweg zu beschreiten, um dann vor Bundesgericht eine unerlaubte Doppelbesteuerung durch den Kanton Zürich geltend zu machen. Vielmehr muss es ihm erlaubt sein, den Zürcher Entscheid mittels Revision hier direkt anzufechten und zwecks Beseitigung der interkantonalen Doppelbesteuerung eine korrespondierende hiesige Beurteilung zu fordern.

Erwägungen

E. 2

Nach getroffenen Abklärungen hat das Gemeindesteueram D die Ehegatten AB am 15. Januar 2008 qua dortigem Wohnsitz per 31. Dezember 2006 für die (ganze) Steuerperiode 2006 der unbeschränkten Steuerpflicht unterworfen. Diesem Entscheid hat sich die Pflichtige ebenso wie ihr Ehemann unterworfen, mit der Folge, dass er rechtskräftig geworden ist. Mit Entscheid vom 1. April 2008 hat dieses Steueramt die Eheleute für 2006 (1.1. - 31.12.) aufgrund von "§ 58 Abs. 1 StG TG" gemeinsam mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 236'800.- und einem steuerbaren Vermögen von Fr. 0.- eingeschätzt. Auch dieser Entscheid blieb unangefochten.

E. 3

a) Ist die Steuerhoheit eines Kantons strittig, muss von Bundesrechts wegen grundsätzlich in einem Vorentscheid rechtskräftig über die subjektive Steuerpflicht im Kanton entschieden werden, bevor das Einschätzungsverfahren fortgesetzt werden kann (BGE 131 I 145 E. 2.1). Ein solcher Entscheid ist wegen Verletzung von Art. 127 Abs. 3 BV anfechtbar. Einzig wenn das Bundesgericht bei gleicher Sachlage die Steuerhoheit des Einschätzungskantons bereits bejaht hat, kann auf die Vorausbeurteilung verzichtet werden (BGE 123 I 289 E. 1a). Ist ein solcher Kompetenzkonflikt rechtskräftig entschieden, ist das Ergebnis für die Einschätzung verbindlich; es kann darauf im 2 ST.2009.64 2 DB.2009.31

- 6 - nachfolgenden Einschätzungsverfahren nicht mehr zurückgekommen werden (Peter Locher, Einführung in das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht, 2.A., 2003, S. 153). Dies heisst, dass die Anfechtung des Hoheitsentscheids unmittelbar, nämlich binnen

Rechtsmittelfrist nach dessen Eröffnung zu erfolgen hat. Den Hoheitsanspruch kann der Betroffene mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln bestreiten und letztinstanzlich mittels Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor Bundesgericht (Art. 82 ff. BGG) anfechten. Dabei ist erforderlich, dass der kantonale Instanzenzug durchlaufen wird; denn die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist nur gegen letztinstanzliche kantonale Urteile zulässig (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Dabei gilt es eine Besonderheit zu beachten: Laut Art. 100 BGG beträgt die Beschwerdefrist in der Regel 30 Tage (Abs. 1). Sie beginnt bei interkantonalen Kompetenzkonflikten, so auch in interkantonalen Doppelbesteuerungsangelegenheiten (BGE 133 I 300 E. 2.2.2), spätestens dann zu laufen, wenn in beiden Kantonen Entscheide getroffen worden sind, gegen welche beim Bundesgericht Beschwerde möglich ist (Abs. 5). Hat ein Rechtssuchender den kantonalen Rechtsweg beschritten, so kann er vor Bundesgericht innert dieser Frist auch den Steueranspruch des andern Kantons anfechten, selbst wenn die entsprechende Verfügung (bzw. der entsprechende Entscheid) bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Geht dem Veranlagungsverfahren ein Steuerdomizilentscheid voraus, gilt es, ihn fristgerecht anzufechten. Erwächst dieser in Rechtskraft, ist ein Zurückkommen auf diese Frage im folgenden Einschätzungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt dann, wenn der Domizilentscheid erst nach dem definitiven (Domizil- oder Einschätzungs-) Entscheid des andern Kantons ergangen ist. Daher braucht der Steuerpflichtige den Entscheid des erstverfügenden Kantons nicht umgehend anzufechten; jedenfalls dann nicht, wenn er damit einverstanden ist, sofern kein anderer Kanton (ebenfalls) die unbeschränkte Steuerhoheit beansprucht (StE 2002 A 24.21 Nr. 13 E. 1c). Unter solchen Umständen kann er mit der Anfechtung dieses Entscheids zuwarten, bis auch der zweite Kanton verfügt hat. Er kann sich dem rechtskräftigen Domizilentscheid bzw. der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung des Erstkantons zusammen mit der Anfechtung des Domizilentscheids des zweitverfügenden Kantons widersetzen. aa) Schwierigkeiten ergeben sich u.a. dann, wenn der die Steuerhoheit ebenfalls beanspruchende Kanton im Zeitpunkt der Verfügung des Zweitkantons den Steuerpflichtigen für die betreffende Steuerperiode bereits rechtskräftig eingeschätzt hat und dieser mit der Inanspruchnahme durch den Zweitkanton einverstanden ist, sich 2 ST.2009.64 2 DB.2009.31

- 7 - unter solchen Umständen jedoch der Besteuerung im Erstkanton – verständlicherweise – nicht (mehr) fügen will. In dieser Situation hat der Steuerpflichtige eigentlich keinen Anlass, gegen die Verfügung des Zweitkantons vorzugehen. Gleichwohl müsste er – gegen seine Interessen – aus rein formalen Gründen an sich den kantonalen Instanzenzug in diesem Kanton durchlaufen, um ein Urteil einer letzten kantonalen Instanz im Sinn von Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG zu erlangen, um dann vor Bundesgericht die Doppelbesteuerung zu rügen und sich in diesem Verfahren gegen die Verfügung des anderen Kantons zur Wehr zu setzen (so BGE 133 I 300 E. 2.3 und 2.4). Dieser strengen Betrachtung ist allerdings zu Recht Widerstand erwachsen. Verschiedene Autoren (so Meier/Clavadetscher, Prozessuale Klippen bei der Durchsetzung des interkantonalen Doppelbesteuerungsverbots, FStR 2007, 139; Markus Zimmermann, Der Rechtsschutz auf dem Gebiet der interkantonalen Doppelbesteuerung unter der Geltung des BGG, Jusletter vom 14.4.2008, Ziff. II 2; Peter Locher, Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wegen Verletzung des Doppelbesteuerungsverbots von Art. 127 Abs. 3 BV, ASA 77, 502 f.; je auch zum Folgenden) haben auf die Ungereimtheiten und die unnötigen Schwierigkeiten einer solchen Betrachtung hingewiesen. Die einzig statthafte Vorgehensweise würde darin bestehen, dass der Steuerpflichtige sich zum Schein der Veranlagung jenes Kantons (des

Zweikantons) wider- setzte, mit dessen Schluss er einverstanden ist. Sofern sich die entsprechende Verfügung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse als rechtmässig erwiese, würde er dabei auf kantonaler Ebene unterliegen und kostenpflichtig. Gleich verhielte es sich, wenn er auf kantonaler Ebene Rechtsmittel ergriffe, ohne sich der Verfügung im Grund zu widersetzen, einzig mit dem Ziel, einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid zu erwirken, um dann vor Bundesgericht die Einschätzung des andern Kantons zu bekämpfen. In dieser Situation würde nämlich mangels Beschwer im kantonalen Verfahren auf die Rechtsbegehren erst gar nicht eingetreten. Vor Bundesgericht ergäbe sich die prozessuale Schwierigkeit, dass es eigentlich einzig prüfen dürfte, ob der Nichteintretensentscheid rechtsbeständig sei oder nicht; denn eine Ausweitung des Streitgegenstands ist gemäss Gesetz ausgeschlossen (Art. 99 Abs. 2 BBG; siehe Ulrich Meyer, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2008, Art. 99 N 60). Auch wenn die Rechtsprechung insofern nicht so rigoros ist (BGE 133 I 300 E. 2.4), so kann doch nicht übersehen werden, dass sich dieser Weg für den Rechtssuchenden als unnötig kostspielig erweist, bliebe dieser doch selbst bei Obsiegen vor Bundesgericht gezwungenermassen auf den kantonalen Gerichtskosten sitzen. Hinzu kommen unter Umständen eine nicht notwendige Verlängerung des Verfahrens und vermeidbare Umtriebe. Dies jedenfalls dann, wenn der erstveranlagende Kanton sich aufgrund 2 ST.2009.64 2 DB.2009.31

- 8 - der veränderten Situation zu einer einvernehmlichen Lösung bereit erklärt und auf seinen Steueranspruch im Licht der neuen rechtlichen Verhältnisse von sich aus verzichten würde. Da es nicht angehen kann, einem solch blossen, sinnleeren Formalismus das Wort zu reden, ist nach einem anderen Weg zu suchen, um dem Pflichtigen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung zu verhelfen. bb) Eine denkbare Lösung wäre, im Erstkanton im Anschluss an die Eröffnung der Verfügung durch den Zweikanton das Einspracherecht bzw. den Rechtsmittelweg nachträglich wieder zu öffnen. Dem stünde allerdings die Rechtskraft entgegen. Dass die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung dieser Fristen (§ 15 der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998; VO StG) erfüllt wären, ist nicht erkennbar. Mithin bleibt als einziger Ausweg das Institut der Revision (siehe Locher, Beschwerde, S. 503). b) Nach § 155 Abs. 1 StG kann ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amts wegen zu dessen Gunsten revidiert werden, wenn (nachträglich) erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder wenn ein Verbrechen oder Vergehen den Entscheid beeinflusst hat (lit. c). Der Revisionsgrund der neuen Tatsache ist nur dann gegeben, wenn es sich um Tatsachen handelt, die im Zeitpunkt der Fällung des infrage stehenden Entscheids bereits vorlagen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zur harmonisierten Zürcher Steuerrecht, 2. A. 2006, § 155 N 24). Gemäss § 155 Abs. 2 StG ist die Revision ausgeschlossen, wenn der Antragsteller das, was er als Revisionsgrund vorbringt, bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Diese Gründe sind vom Bundesrecht vorgegeben (Art. 51 Abs. 1 und 2 StHG). aa) Sodann ist laut verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung eine Revision ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn deren Verweigerung unter dem Aspekt der Gerechtigkeit stossende, schockierende und unhaltbare Ergebnisse nach sich zöge (VGr, 6. Juni 2007, SB.2006.00071, mit Verweisungen). Damals hat das oberste kantonale Gericht erkannt, über die gesetzlich umschriebenen Revisionsgründe hinaus sei der Kanton zur Abänderung eines

rechtskräftigen Steuerentscheid zu Gunsten des Steuerpflichtigen von Bundesrechts wegen verpflichtet, wenn dies verfassungsrechtlich 2 ST.2009.64 2 DB.2009.31

- 9 - geboten sei. Allgemein könne davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Anforderungen des Rechtsgleichheitsgebots nach Art. 8 BV sowie des Willkürverbots gemäss Art. 9 BV eine Generalklausel bestehe, wonach über die im Gesetz genannten Gründe hinaus eine Revision auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage dann zulässig sei, wenn deren Verweigerung unter dem Aspekt der Gerechtigkeit zu stossenden, schockierenden und unhaltbaren Ergebnissen führen würde (vgl. Klaus A. Vallender, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1, 2.A., 2002, Art. 51 N 24 StHG; BGE 98 Ia 568 E. 5b; ASA 45, 62). Die Aufhebung eines rechtskräftigen Entscheids setze demnach eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Rechtssicherheit und demjenigen der Gerechtigkeit, insbesondere der gesetzmässigen, rechtsgleichen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, voraus (Känzig/Behnisch, Die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer), III. Teil, 2.A., 1992, Art. 126 N 28; StE 1996 B 97.11 Nr. 11). Die Annahme eines über- bzw. aussergesetzlichen Revisionsgrunds rechtfertige sich deshalb beispielsweise dort, wo eine offensichtlich unrichtige Veranlagung zur Diskussion steht; dies unter Umständen selbst dann, wenn der Steuerpflichtige den Irrtum bei der ihm zumutbaren Sorgfalt rechtzeitig hätte entdecken und den Fehler mit einem ordentlichen Rechtsmittel hätte rügen können. In diesen Fällen sei aber als Schranke der Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten, weil Steuerpflichtige keine Vorteile aus der Spekulation auf einen Veranlagungsfehler ziehen können (Hugo Casanova, Heilt mangelnde Sorgfalt des Steuerpflichtigen offensichtliche Veranlagungsfehler?, in: L'image de l'homme en droit, Mélanges publiés par la faculté de droit à l'occasion du centenaire de l'université de Fribourg, 1990, S. 118; vgl. StE 1987 B 97.11 Nrn. 5 und 6). Abzulehnen sei allerdings auch bezüglich des übergesetzlichen Revisionsgrunds der Willkür, dass ein solcher nur vorliegen könne, wenn der zu revidierende Entscheid nichtig sei. Von dieser übergesetzlichen Revisionsmöglichkeit ist – wenn überhaupt – nur mit allergrösster Zurückhaltung Gebrauch zu machen (StRK II, 4. April 2008, 2 ST.2008.20 und 2 DB.2008.12). Sie darf höchstens dann Platz greifen, wenn eine ganz aussergewöhnliche Situation vorliegt und keine andere Korrekturmöglichkeit erkennbar ist. Allein dort, wo die willkürliche Rechtsanwendung zu durch nichts mehr zu rechtfertigenden absurden Ergebnissen führte, könnte eine nachträgliche Korrektur überhaupt ernsthaft infrage kommen und liesse es sich rechtfertigen, die Rechtskraft mit dieser Begründung zu durchbrechen. 2 ST.2009.64 2 DB.2009.31

- 10 - bb) Schliesslich kennt das internationale Steuerrecht die Verständigungslösung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens als eigenständigen Revisionsgrund (Peter Locher, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, 3.A., 2005, S. 537 mit Hinweisen). Locher sieht in Analogie dazu einen Ausweg darin, dass in Auslegung von Art. 127 Abs. 3 BV ein entsprechender, somit verfassungsmässig garantierter Revisionsgrund anerkannt wird (Beschwerde, S. 503). Dieser kreative Ansatz lässt sich ohne Weiteres rechtfertigen, namentlich im Licht des BGG, welches als ein wesentliches Ziel die Entlastung des Bundesgerichts verfolgt. Mit der Ableitung eines Revisionsanspruchs aus der Verfassung lassen sich unnötige Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht vermeiden. Die Steuerrekurskommission II schliesst sich dieser Rechtsauffassung an. cc) Nach § 156 StG ist das Revisionsbegehren vom Steuerpflichtigen innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrunds, spätestens aber innert zehn Jahren nach Mitteilung des Entscheids zu

stellen. Das Begehren ist gemäss § 157 StG schriftlich der Behörde einzureichen, die den zu revidierenden Entscheid getroffen hat (Abs. 1). Es muss die Revisionsgründe genau bezeichnen und einen Antrag enthalten, in welchem Umfang der frühere Entscheid aufzuheben und wie neu zu entscheiden sei (Abs. 2). Die Beweismittel für die Revisionsgründe sowie für die Behauptung, seit ihrer Entdeckung seien noch nicht 90 Tage verflossen, müssen dem Revisionsbegehren beigelegt oder, sofern dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden (Abs. 3).

E. 4

Die hiesige Einschätzung 2006 ist am 12. Oktober 2007 ergangen und, wie bereits erwähnt, in Rechtskraft erwachsen. a) Die Frist, dagegen Einsprache zu erheben, ist längst abgelaufen. Es ist nicht erkennbar, gestützt worauf diese Frist wiederhergestellt werden könnte. Namentlich liegen keine schwerwiegenden Gründe vor, welche die Pflichtige daran gehindert hätten, gegen die Zürcher Einschätzung im offenen Verfahren Einsprache zu erheben (§ 15 Abs. 1 VO StG). b) Mithin bleibt zu klären, ob die Voraussetzungen für eine Revision erfüllt sind. aa) Die kantonalrechtlichen, gesetzlich normierten Revisionsgründe vermögen nicht zu greifen. Namentlich kann im Entscheid des Steueramts der Gemeinde D, wo- 2 ST.2009.64 2 DB.2009.31

- 11 - mit dieser am 15. Januar 2008 für 2006 die Steuerhoheit beansprucht hat, bezüglich der hiesigen Einschätzung 2006 keine neue Tatsache erblickt werden. Denn eine solche ist, wie gesehen, nur dann gegeben, wenn sie im Zeitpunkt der Fällung des infrage stehenden Entscheids – konkret der Einschätzung der Gemeinde C – bereits vorlag. Das aber traf hier nicht zu. Ob gestützt auf Art. 8 BV ein Revisionsgrund zu orten sei, mag, wie zu zeigen ist, dahingestellt bleiben. Denn dieser Titel kann einzig als ultima ratio greifen; solange eine andere Bestimmung eine Revision erlaubt, muss er von Vornherein ausser Acht bleiben, so auch hier. In der vorliegenden Konstellation lässt sich indes direkt aus Art. 127 Abs. 3 BV ein Revisionsgrund ableiten (vorn E. 3 b bb). Hat sich die Pflichtige – aufgrund der vorliegenden Umstände wohl zu Recht – für 2006 unbeschränkt der Thurgauer Steuerhoheit unterworfen und den entsprechenden Hoheitsentscheid vom 15. Januar 2008 akzeptiert, so hatte sie Anspruch auf eine korrespondierende Anpassung der Zürcher Einschätzung bzw. richtig betrachtet auf deren Überprüfung. Allerdings war sie diesbezüglich in zeitlicher Hinsicht, wie gesehen, nicht frei: Die Pflichtige hatte Gelegenheit, binnen 90 Tagen nach Eröffnung des Thurgauer Hoheitsentscheids im Kanton Zürich um Revision der hiesigen Einschätzung nachzusuchen. Es hätte an ihr gelegen, binnen dieser Frist insofern aktiv zu werden. Das aber ist nicht geschehen. Die Pflichtige hat sich erst mit Eingabe vom 28./29. Mai 2008 an das Steueramt C gewandt und unter Hinweis auf die Thurgauer Steuerpflicht sowie die entsprechende Veranlagung die Rückerstattung der für 2006 hier bezahlten Steuern verlangt. Angesichts dessen, dass die Verfasserin in Steuersachen Laie ist, dürfte darin wohl ein hinreichendes Revisionsgesuch erblickt werden; doch ist dies unerheblich. In diesem Zeitpunkt war die Revisionsfrist auf jeden Fall längst abgelaufen. Wenn die Pflichtige es versäumt hat, sich fristgerecht bei den hiesigen Steuerbehörden zu melden, was ihr durchaus zumutbar gewesen wäre und von ihr auch hätte erwartet werden dürfen, hat sie die sich daraus für sie ergebenden negativen Folgen selber zu verantworten und zu tragen. Zwar ist die Thurgauer Veranlagung erst am 1. April 2008 ergangen; bezogen auf diese Verfügung wäre die Revisionsfrist in Zürich eingehalten. Doch kommt es darauf nicht an. Denn massgeblich ist, falls – wie hier – ein Steuerhoheitsentscheid vorliegt, wie gesehen einzig dieser. Geht es um die Steuerpflicht als solche, kann der Einwand der unstatthaften

Doppelbesteuerung ausschliesslich dagegen erfolgen und muss dies innert Rechtsmittelfrist geschehen, ungeachtet ob das Rechtsmittel ordentlicher oder ausserordentlicher Natur ist. Dies verkennt die Pflichtige. 2 ST.2009.64 2 DB.2009.31

- 12 - Bei solcher Lage der Dinge ist der Revisionsweg verschlossen. bb) Was die Pflichtige dagegen vorzubringen weiss, sticht nicht: Wohl hat das Gemeindesteuernamt D das kantonale Steueramt Zürich mit einer Kopie des Hoheitsentscheids vom 12. Januar 2008 bedient. Doch war der hiesige Fis- kus allein gestützt darauf klarerweise nicht gehalten, irgendwie zu reagieren. Vielmehr ging es um eine bloss Information und Kenntnisnahme. Es stand ja nicht einmal fest, ob die Pflichtige sich mit dieser Würdigung abfinden werde. Und später, als das Steueramt D am 5. Juni 2008 dem Steueramt Zürich mitgeteilt hatte, der Steuerdomizil- entscheidung sei nun rechtskräftig, und diesen eine Kopie der Veranlagung 2006 hatte zukommen lassen, war die Revisionsfrist bereits abgelaufen. Auch von Amts wegen hätte das hiesige Steueramt im Revisionsverfahren materiell nichts mehr unternehmen dürfen. Denn hätte der Steuerpflichtige – wie hier – Gelegenheit gehabt, gültig Revision zu verlangen, geht es nicht an, bei späterer Kenntnisnahme des Revisionsgrunds durch die Steuerbehörde die Revisionsfrist von Neuem auszulösen. Doch selbst wenn diese Sendung noch binnen Revisionsfrist beim Zürcher Steueramt eingegangen wäre, vermöchte dies der Pflichtigen nicht zu helfen. Denn sie müsste sich mangelnde Sorg- falt in der Wahrung ihres (Revisions-)Rechts vorhalten lassen (vgl. § 155 Abs. 2 StG). Ebenso wenig kann ihr die Berufung auf Treu und Glauben helfen. Wie es sich bei ihrem Gatten mit der Rückerstattung verhalten hat, ist nicht bekannt. Doch mag dies dahingestellt bleiben. Auch wenn die Rückerstattung der Zürcher Steuern 2006 bei ihm spontan erfolgt sein sollte, kann sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Ungeachtet dessen hätte sie in eigener Sache rechtzeitig bei den Zürcher Behörden vorstellig werden müssen. Dies umso mehr, als die Thurgauer Behörden sie, soweit erkennbar, erst nach Ablauf der Revisionsfrist von der Rechtskraft des (eigenen) Ho- heitsentscheids in Kenntnis gesetzt haben. Auch kann von einer fehlerhaften oder un- vollständigen Rechtsmittelbelehrung nicht die Rede sein. Sowohl die Zürcher Einschät- zung als auch der Steuerhoheitsentscheid waren mit einer gesetzeskonformen und vollständigen Belehrung versehen. Ein spezieller Rechtsmittelhinweis für Doppelbe- steuerungsangelegenheiten ist nicht geboten. c) Nach alledem muss es dabei sein Bewenden haben, dass das kantonale Steueramt eine Korrektur der rechtskräftigen Einschätzung mit gutem Grund verweigert 2 ST.2009.64 2 DB.2009.31

- 13 - hat. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich als rechtsbeständig. Daran ändert der Umstand der nicht ohne Weiteres nachvollziehbaren Begründung nichts. Aus ihr geht jedenfalls aus Sicht der Rekurskommission II nicht hervor, warum eine Revision ausgeschlossen sein soll; nachvollziehbar ist einzig der letztlich nicht weiter- führende Vorhalt, die Pflichtige hätte binnen Frist die Thurgauer Verfügung anfechten müssen.

E. 5

Bei diesem Ausgang der Verfahren hat die Pflichtige die Kosten zu tragen (§ 150 Abs. 1 StG und Art. 144 Abs. 4 DBG) und steht ihr von vornherein keine Partei- entschädigung zu (§ 151 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 und Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Ver- waltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.